



Die Ministerin

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Robin Korte MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2251

A18

25. Januar 2024

Seite 1 von 1

Genehmigungsanträge für die Braunkohlentagebaue Garzweiler II und Hambach

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die RWE Power AG hat zu den von ihr betriebenen Braunkohlentage-
bauen Garzweiler II und Hambach verschiedene Genehmigungsanträge
gestellt. Die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Bergbehörde hat
über diese Anträge entschieden.

In der Anlage übersende ich den Bericht, mit der Bitte um Weiterleitung
an die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie.

Mit freundlichen Grüßen

Mona Neubaur MdL

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Bericht des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Entscheidung über Genehmigungsanträge der RWE Power AG für die Braunkohlentagebaue Garzweiler II und Hambach

Die RWE Power AG als Betreiberin der Tagebaue Garzweiler II und Hambach hat der Bezirksregierung Arnsberg als zuständiger Bergbehörde Anträge auf Ergänzung der jeweiligen aktuellen Hauptbetriebsplanzulassungen und einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 42 Absatz 1 der Bergverordnung für Braunkohlenbergwerke (BVOBr) vorgelegt. Die Bezirksregierung Arnsberg hat über die Anträge am 21. Dezember 2023 entschieden. Die beantragten Änderungen der Planungsstände der Abbaugrenzen innerhalb der Grenzen der aktuell zugelassenen Hauptbetriebspläne der Tagebaue Garzweiler II und Hambach hat die Bergbehörde zugelassen. Die beantragte Ausnahmegenehmigung zur Unterbringung von Abraum aus dem Tagebau Garzweiler (u. a. Abgabe von Kiesen und Sanden in den Markt) hat die Bergbehörde nur mit erheblichen Beschränkungen (deutlich geringere Menge und deutlich kürzere zeitliche Dauer) und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Dazu wird Folgendes berichtet.

I. Änderung geplanter Abbaugrenzen innerhalb der zugelassenen Hauptbetriebspläne für die Tagebaue Garzweiler II und Hambach

a) Antragsgegenstände

Tagebau Garzweiler II

Die RWE Power AG hat für den zugelassenen Hauptbetriebsplan Garzweiler II 2023-2025 mit Schreiben vom 27. Oktober 2023 eine Änderung (1. Ergänzung des Hauptbetriebsplans) der Abbauführung südlich von Keyenberg bei der Bergbehörde beantragt. Das Unternehmen begründet die Erforderlichkeit der Umplanung der Oberkantenentwicklung auf der obersten Sohle südlich von Keyenberg mit der verzögerten Inanspruchnahme der ehemaligen Ortschaft Lützerath, die anstatt wie geplant Ende 2021/Anfang 2022 erst Anfang 2023 in Anspruch genommen werden konnte und der zwischenzeitlich dafür notwendigen Tagebauumplanung. Die angepasste Abbauplanung führe dazu, dass sich der Tagebau über die im Hauptbetriebsplan für Ende 2025 dargestellte Oberkante entwickle und sich bis auf 50 m an die Hauptbetriebsplangrenze 2025 annähern werde. Bei den beantragten in Anspruch zu nehmenden Flächen handele es sich ausschließlich um landwirtschaftliche Flächen, für die eine einvernehmliche Regelung mit den Eigentümern und Pächtern vorliege sowie um weitere Teilbereiche der bereits zwischenzeitlich in Anspruch genommenen Landesstraße L 12. Weiterhin führt die RWE Power AG an, dass die Energiekrise mit

der Anforderung der 300 MW - Sicherheitsbereitschaftsblöcke sowie des Einsatzes von zwei 600 MW - Reserveblöcken seit Oktober 2022 die jederzeitige Kohleversorgung zur Absicherung des Kraftwerkbetriebs erfordere. Die hierzu notwendige Kohlebereitstellung könne nur sichergestellt werden, wenn insbesondere die dritte Sohle auf konstantem Niveau betrieben werde. Hierfür sei ein weiteres Aufweiten der oberen Sohle innerhalb des Geltungsbereichs des zugelassenen Hauptbetriebsplans erforderlich. Die Vorgabe der Leitentscheidung 2023 in Bezug auf die Einhaltung eines 400 m Mindestabstandes zur Ortschaft Keyenberg werde für die weitere Tagebauentwicklung berücksichtigt. Mit der beantragten Tagebauführung werde zudem sichergestellt, dass trotz der zurückliegenden temporären Ausweichplanung, weiterhin ausreichend Abraummassen zur ordnungsgemäßen Wiedernutzbarmachung bereitstehen, die vorrangig für die Verfüllung des östlichen Restlochs verwendet werden.

Tagebau Hambach

Die RWE Power AG hat für den zugelassenen Hauptbetriebsplan Hambach 2021-2024 mit Schreiben vom 27. Oktober 2023 eine Änderung der Abbauführung (1. Ergänzung des Hauptbetriebsplans) bei der Bergbehörde beantragt. Die angepasste Abbauplanung führe laut Änderungsantrag dazu, dass sich der Tagebau über die im Hauptbetriebsplan für Ende 2024 dargestellte Oberkante entwickle und bis an die Hauptbetriebsplangrenze 2024 heranreichen werde. Die Ergänzung werde erforderlich, da sich der Tagebau im Bereich der ersten Sohle über den im Hauptbetriebsplan angezeigten Planstand hinaus entwickeln werde. Bereits nach der Leitentscheidung 2021 habe sich die Oberkantenentwicklung auf der ersten Sohle durch die geänderte Einsatzplanung im Kontext der Massendisposition in Richtung der sog. Manheimer Bucht in den Jahren 2021 und 2022 beschleunigt. Die RWE Power AG begründet ihren Antrag weitergehend damit, dass es im Zuge des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine und der damit einhergehenden Gasmangellage im Winter 2022/23 zur Sicherstellung der Kohleversorgung notwendig war, die geplante Maßnahme des Großpolders zur Aufnahme nicht aufbaufähigen Abraummaterials zu verschieben.

Um ausreichend aufbaufähiges Material zur Herstellung der dauerhaft standsicheren Seeböschungen sowie zur richtlinienkonformen Gestaltung der Rekultivierungsbereiche der Innenkippenüberhöhung zur Verfügung stellen zu können, sehe das Unternehmen eine weitere Entwicklung der ersten Sohle im Bereich der Manheimer Bucht vor. Die Gewinnungstätigkeit im Großgerätebetrieb werde die Hauptbetriebsplangrenze 2024 nicht überschreiten. Das Hereingewinnen von aufbaufähigen Abraummassen in einem Einsatz der 1. Sohle im Bereich vor Morschenich sei aufgrund des dortigen erhöhten M2-Angebots

(nicht aufbaufähiger Abraum) und der vorliegenden Abnahmemöglichkeiten erst im Jahr 2025 nach Erstellung des Großpolders möglich. Demzufolge werde sich die beschleunigte Entwicklung auf der ersten Sohle in den Jahren 2023 und 2024 fortsetzen, so dass die Oberkantenentwicklung des Tagebaus Hambach zum Ende des Jahres 2024 den angezeigten Geltungsbereich des Hauptbetriebsplans im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2024 erreichen werde.

Ergänzend teilt die RWE Power AG mit, dass die forcierte Oberkantenentwicklung bis 2024 eine Verlagerung des heutigen Vorfeldwalles nach Süden und eine rechtzeitige Vorfeldfreimachung des Bereiches zwischen neuem Wall und Oberkante Ende 2024 gemäß ihres am 10. Oktober 2023 bei der Bergbehörde eingereichten Sonderbetriebsplans erfordere, um den Bergbau mit dem Großgerät ab dem 01.01.2025 dann auf Basis des neuen Hauptbetriebsplanes nahtlos fortsetzen zu können. Für alle Flächen des Walles und im Zwischenbereich zwischen Wall und Oberkante des Abbaus seien die erforderlichen zivilrechtlichen Regelungen getroffen worden.

b) Entscheidung der Bergbehörde

Garzweiler II

Die von der RWE Power AG eingereichte 1. Ergänzung des Hauptbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2025 hat die Bergbehörde am 21. Dezember 2023 unter Nebenbestimmungen gemäß §§ 55 und 56 Bundesberggesetz zugelassen.

Zuvor hat die Bergbehörde den Antrag mit dem in Richtung Westen um 150 m erweiterten Abbaubereich auf Plausibilität und auf die Zulassungskriterien gemäß dem Bundesberggesetz hin überprüft.

Die 1. Sohle wird sich demnach bis auf 50 m an die Hauptbetriebsplangrenze annähern und somit weiterhin innerhalb der bereits mit Zulassung vom 21. Dezember 2022 genehmigten Vorhabenfläche des Tagebauhauptbetriebsplans bewegen.

Die vorgelegte und von der Bergbehörde überprüfte aktualisierte Immissionsprognose enthält den Nachweis, dass auch bei einem weiteren Abbau Richtung Westen die Immissions-Grenzwerte nach TA-Lärm an den nächstgelegenen Immissionspunkten (Oberwestrich) eingehalten werden.

Die Leitentscheidung 2023 fordert im Entscheidungssatz 2 einen Mindestabstand zu den umliegenden Ortschaften von 400 m (im vorliegenden Betriebsbereich insbesondere für Keyenberg und Oberwestrich). Die Einhaltung dieser geforderten, jedoch noch nicht in Braunkohlenplänen festgeschriebenen Abstände, wurde durch die Unternehmerin

zugesagt. Zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Zusage, wurde eine Nebenbestimmung aufgenommen, wonach die RWE Power AG die Abstände gemäß Leitentscheidung 2023 einzuhalten hat.

Im westlichen Vorfeld befinden sich landwirtschaftliche Flächen sowie die bereits in Teilen in Anspruch genommene Landesstraße L 12. Die notwendigen privatrechtlichen Regelungen der nun zusätzlich angezeigten Abbaufläche sind nach Angaben der RWE Power AG erfolgt.

Das in der Leitentscheidung 2023 verankerte Erfordernis eines massensparenden Gesamtkonzeptes wird durch die Reduzierung der Größe des Abbaufeldes insgesamt im Rahmen des laufenden Braunkohlenplanänderungsverfahrens berücksichtigt. Auch nach diesem Gesamtkonzept wird sich der Tagebau räumlich über den Geltungsbereich des aktuellen Hauptbetriebsplans hinaus entwickeln. Daher steht die Verschiebung der Abbaufont um 150 m nach Westen innerhalb des Geltungsbereichs des genehmigten Hauptbetriebsplans nicht im Widerspruch zu den Vorgaben der Leitentscheidung 2023.

Auf eine erneute vollumfängliche Prüfung des Vorhabens im Zeitschnitt 2023-2025 war zu verzichten, da sich der Bereich der angezeigten Änderung innerhalb der bereits zugelassenen Flächen des Hauptbetriebsplanes befindet und sich lediglich Änderungen in der zeitlichen Inanspruchnahme des Vorfelds ergeben, was auf das Gesamtvorhaben jedoch keine Auswirkungen hat.

Hambach

Die von der RWE Power AG eingereichte 1. Ergänzung des Hauptbetriebsplans für den Tagebau Hambach für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2024 hat die Bergbehörde am 21. Dezember 2023 unter Nebenbestimmungen gemäß §§ 55 und 56 Bundesberggesetz zugelassen.

Insbesondere im Hinblick der Anforderungen an eine massensparende und damit flächenschonende Tagebaubetriebsführung aus den Leitentscheidungen 2021 und 2023 wurde der vorgelegte Antrag und dessen Begründung von der Bergbehörde auf Plausibilität hin überprüft. Gemäß ihren Prüfergebnissen zur Plausibilität der Vorfeldinanspruchnahme am Tagebau Hambach kommt die Bergbehörde zu dem Ergebnis, dass die aufgezeigte Historie in Bezug auf die betriebliche Entwicklung des aktuell geltenden Hauptbetriebsplanes zeige, dass die vorgelegte 1. Ergänzung zum Hauptbetriebsplan die Folge einer den Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen dienenden Betriebsführung ist. Die von der RWE Power AG im Antrag gemachten Angaben sind plausibel und nachvollziehbar.

Mit Vorlage einer aktualisierten Immissionsprognose vom 14. November 2023 und 17. November 2023 wurde der erforderliche Nachweis erbracht, dass auch bei einem weiteren Abbau in Richtung Süden die

Immissions-Grenzwerte nach TA-Lärm an den nächstgelegenen Immissionspunkten (Manheim) eingehalten werden.

Auf eine erneute vollumfängliche Prüfung des Vorhabens im Zeitschnitt 2021-2024 war zu verzichten, da sich der Bereich der angezeigten Änderung innerhalb der bereits zugelassenen Flächen des Hauptbetriebsplanes befindet und sich lediglich Änderungen in der zeitlichen Inanspruchnahme des Vorfelds ergeben, was auf das Gesamtvorhaben jedoch keine Auswirkungen hat.

II. Ausnahmegenehmigung zur Abgabe von Kiesen und Sanden gemäß § 42 Absatz 1 der Bergverordnung für Braunkohlenbergwerke (BVOBr)

a) Antragsgegenstand

Die RWE Power AG hat mit Schreiben vom 29. September 2023 für den Tagebau Garzweiler die Verlängerung der durch den Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 09.06.2022 bis zum 31.12.2023 befristeten Ausnahmegenehmigung gemäß § 42 BVOBr zur Unterbringung des Abraums bis zum 31.12.2030 beantragt. Die RWE Power AG beantragt die Verlängerung der Ausnahme unter der Prämisse, dass eine Versorgung der Region mit Kiesen und Sanden aus dem Tagebau Garzweiler nur dann erfolgen soll, wenn die Gesamtmassenbilanz im Rheinischen Revier mit der damit einhergehenden Sicherstellung der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung nicht gefährdet ist.

Im Einzelnen wird beantragt

Kiese und Sande	bis zu einer Menge von 2,5 Mio. m ³ /a
Löss	bis zu einer Menge von 0,02 Mio. m ³ /a
Lehm	bis zu einer Menge von 0,01 Mio. m ³ /a

nach außerhalb des Tagebaus in den Markt abzugeben. Entsprechend dem Antrag erfolge die Abgabe nur dann, wenn sichergestellt sei, dass für den Betrieb des Tagebaus Garzweiler jederzeit ausreichende Mengen für betriebliche Zwecke zur Verfügung stehen, insbesondere für die ordnungsgemäße Wiedernutzbarmachung der bergbaulich in Anspruch genommenen Flächen nach Maßgabe der zugelassenen Abschlussbetriebspläne, z.B. die Sicherung von Böschungsbereichen, das Herstellen von Drainagen und das Abdecken von Deponiebereichen innerhalb des Tagebaus, den Wegebau und das Befestigen von sonstigen Flächen, die Durchführung von betrieblichen Maßnahmen zur Verminderung der Auswirkungen der Kippenwasserversauerung oder das Überdecken von Flächen freigelegter Kohle aus Gründen des Immissionsschutzes.

b) Entscheidung der Bergbehörde

Die von der RWE Power AG beantragte Ausnahme von der Vorschrift des § 40 Satz 1 der Bergverordnung für Braunkohlenbergwerke (BVOBr) für den Tagebau Garzweiler hat die Bergbehörde am 21. Dezember 2023 gemäß § 42 Abs. 1 BVOBr in der Fassung vom 1. Mai 2001 nur mit erheblichen Beschränkungen und dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Einschränkend, befristet bis zum 31.12.2025 (statt beantragt 31.12.2030) und jederzeit widerruflich hat die Bergbehörde mit der Ausnahme zugelassen, dass folgende als Abraum bei der Braunkohलगewinnung im Hangenden der Braunkohlenflöze anfallende Materialien außerhalb des Tagebaubetriebes verbracht und dort für nichtbetriebliche Zwecke verwendet werden dürfen:

- Kiese und Sande bis zu einer Menge von 1,6 Mio. m³/a (bisher 2,5 Mio. m³/a),
- Löss bis zu einer Menge von 0,02 Mio. m³/a (bisher 0,2 Mio. m³/a),
- Lehm bis zu einer Menge von 0,01 Mio. m³/a (bisher 0,1 Mio. m³/a).

Folgende Maßgaben der Bergbehörde sind an die Abgabe von Sand und Kies, Löss sowie Lehm geknüpft:

- Eine Abgabe an Dritte ist nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass für den Betrieb des Tagebaus Garzweiler, jederzeit ausreichende Mengen dieses Materials für betriebliche Zwecke zur Verfügung stehen, insbesondere für die ordnungsgemäße Wiedernutzbarmachung der bergbaulich in Anspruch genommenen Flächen nach Maßgabe der zugelassenen Abschlussbetriebspläne, z.B. die Sicherung von Böschungsbereichen, das Herstellen von Drainagen und das Abdecken von Deponiebereichen innerhalb des Tagebaus, den Wegebau und das Befestigen von sonstigen Flächen, die Durchführung von betrieblichen Maßnahmen zur Verminderung der Auswirkungen der Kippenwasserversauerung sowie das Überdecken von Flächen freigelegter Kohle aus Gründen des Immissions-schutzes.
- Die Abgabe von Kiesen und Sanden darf die jährliche Menge von 1,6 Mio. m³ nicht übersteigen. Es darf im genehmigten Zeitraum jährlich nur so viel Kies und Sand abgegeben werden, wie Fremdmaterial angenommen wird, damit kein Massendefizit entsteht. Überschüssiges angenommenes Bodenmaterial darf auf das Folgejahr angerechnet werden. Materialabgabe und Bodenannahme sind vom Unternehmen zu dokumentieren und der Bergbehörde zur Überprüfung vorzulegen.

- Die Abgabe von Löss und Lehm ist nur im Rahmen der Nachbarschaftshilfe für die Anrainerkommunen oder bei der Umsetzung von gemeinnützigen Projekten in geringen Mengen - nicht gewerblich - zugelassen. Die Abgabe von mehr als 10 m³ Löss oder Lehm ist der Bergbehörde vorher anzuzeigen.

Bergbehördlich vorgenommene Prüfungen:

Gemäß § 40 der Bergverordnung für Braunkohlenbergwerke (BVOBr) sind die im Tagebau anfallenden Abraummassen für die Wiedernutzbarmachung oder andere betriebliche Zwecke im Tagebau einzubringen. Gemäß § 42 BVOBr können in besonders gelagerten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden, sofern ein gleichwertiger Schutz der in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 13 und § 55 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) bezeichneten Rechtsgüter und Belange auf andere Weise gewährleistet ist. Die Entscheidung über eine Ausnahme gemäß § 42 BVOBr ist keine gebundene Entscheidung, die zugunsten des Antragstellers getroffen werden muss, sondern eine Ermessensentscheidung. Die Entscheidung über die Ausnahme kann allerdings positiv beschieden werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 13 und § 55 Abs. 2 BBergG auf andere Weise gewährleistet sind.

Ein besonders gelagerter Einzelfall ist in diesem Fall darin begründet, dass zur Versorgung des Marktes mit Kiesen und Sanden gemäß der Studie „Sand und Kies in Deutschland“ der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) aus Dezember 2022 die Nutzung der Kieslagerstätten im Deckgebirge der Braunkohlentagebaue für den Regionalmarkt von großer Bedeutung sind. Darüber hinaus können hier mit einem verhältnismäßig geringen Flächenverbrauch Kiese und Sande gewonnen werden. Daher waren zur Antragsprüfung insbesondere § 55 Abs. 1 Nr. 3 (Vorsorge [...] zum Schutz von Sachgütern [...]), Nr. 7 (Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche) und Nr. 9 (gemeinschaftliche Einwirkungen) Bundesberggesetz näher zu überprüfen.

Bei der Prüfung des Schutzes von Sachgütern (hier: Fläche), der Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche und der gemeinschaftlichen Einwirkungen der Gewinnung muss vorwiegend die Zulässigkeit eines etwaigen Flächenverlustes durch den Verlust der Kiese und Sande betrachtet werden.

Zunächst war die Tagebauplanung mit besonderem Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und Wiedernutzbarmachung unter den Vorgaben der Landesplanung zu prüfen. Der Landesentwicklungsplan für Nordrhein-Westfalen sieht im Grundsatz 9.3-1 eine gebündelte Gewinnung von mehreren Rohstoffen vor. In der Erläuterung ist dies jedoch für Braunkohlentagebaue eingeschränkt. Hier gilt als Voraussetzung für

eine gebündelte Gewinnung die Entbehrlichkeit im Rahmen eines grundwasserschonenden Kippenmanagements sowie der Vorrang für die Wiederherstellung nutzbarer Oberflächen, die vorliegend bei Erfüllung der Bescheidregelungen gewährleistet sind.

Der Vorrang für die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche kann bei Braunkohlentagebauen nicht isoliert von der Inanspruchnahme gewachsener Flächen im Vorfeld betrachtet werden. Dazu macht die Leitentscheidung der Landesregierung vom 19. September 2023 nähere Angaben: Gemäß Entscheidungssatz 1 Abs. 1 ist die Flächeninanspruchnahme auf das für die ordnungsgemäße Rekultivierung erforderliche Maß zu beschränken. Entscheidungssatz 2 Abs. 1 besagt „Der im Abbaubereich von Garzweiler II anfallende Abraum ist im eigenen Abbaubereich und im Abbaubereich Garzweiler I, dort vor allem zur Verfüllung des östlichen Restlochs, zu verwenden. Darüber hinaus ist Abraum, Löss und Forstkies zur Rekultivierung externer Bereiche (andere Tagebaue) bereitzustellen. Die dortigen Bedarfe sind durch angepasste Wiederherstellungskonzepte zu reduzieren.“

In der Erläuterung zu Entscheidungssatz 2 wird das Ziel festgelegt, „die externen Bedarfe an Rekultivierungsmaterial aus dem Tagebau Garzweiler II auf ein notwendiges Maß zu reduzieren, um dort weitere Flächeninanspruchnahmen zu minimieren (Entscheidungssatz 1). Es soll so wenig unverritzte Fläche wie möglich für den Braunkohlentagebau in Anspruch genommen werden. Der Braunkohlenausschuss in Köln hat sich die Festlegungen in der 169. Sitzung am 3. November 2023 zu eigen gemacht.

Auch wenn die Abgabe von Kiesen und Sanden aus dem Tagebau in der Leitentscheidung 2023 nicht explizit geregelt ist, sind eindeutige Vorgaben hinsichtlich der Vermeidung zusätzlicher Flächeninanspruchnahmen enthalten. Eine weitere externe Abgabe von Massen aus dem Tagebau Garzweiler, die zu einem zusätzlichen Flächenverbrauch führen würde, soll vermieden werden. Dennoch muss auch das Interesse der RWE Power AG und das grundsätzliche Ziel der gebündelten Gewinnung von Rohstoffen gemäß des Grundsatzes 9.3-1 im LEP NRW beachtet werden.

Im Antrag zur Ausnahmegewilligung beschreibt die RWE Power AG, dass das durch den Verkauf der Kiese und Sande entstandene Massendefizit durch die Annahme von Fremdmaterial kompensiert werden kann. Dies wird bereits für ca. 1,1 Mio. m³ Material jährlich praktiziert.

Zudem ist auf ein behördlich veranlassenes Gutachten der Büros ahu und Fuminco im Rahmen des Braunkohlenplanänderungsverfahrens zu verweisen, in dem die ausgeglichene Massenbilanz im Tagebau Garzweiler unter der Berücksichtigung der Abgabe von Kiesen und Sanden bestätigt wird.

Bewertung durch die Bergbehörde:

Unter Betrachtung der grundsätzlichen landesplanerischen Vorgaben der möglichst gebündelten Gewinnung von Rohstoffen, dem unternehmerischen Interesse der RWE Power AG des Verkaufes von Kiesen und Sanden sowie den konkreten landesplanerischen Vorgaben zum Tagebau Garzweiler ist eine Abgabe von Kiesen und Sanden möglich, sofern die abgegebenen Massen durch die Annahme von Fremdmaterial kompensiert wird.

Um weiterhin eine konstante Abgabe zu gewährleisten, hat die Bergbehörde sich im Hinblick auf die Festlegung der zulässigen Abgabemenge an den Durchschnitt der in den letzten 10 Jahren abgegebenen Mengen orientiert. Somit ist eine Abgabe von Kiesen und Sanden von bis zu 1,6 Mio. m³ möglich, sofern die gleiche Menge an Fremdmaterial angenommen wird. Eine Abgabe von Kiesen und Sanden ohne die Annahme von Fremdmassen, durch die ein Massendefizit entstehen würde, ist nicht zulässig.

Die beantragte Abgabe ohne den vollständigen Massenausgleich wäre nicht konform zu den Inhalten der Leitentscheidung 2023 und war somit nicht genehmigungsfähig.

Die Abgabe von Löss und Lehm widerspricht grundsätzlich einer ordnungsgemäßen Wiedernutzbarmachung, da bereits ein Massendefizit vorliegt und bei der Bilanzierung der Lössmengen im Rheinischen Braunkohlenrevier ein Defizit besteht, sodass bei der derzeitigen Planung eine landwirtschaftliche Rekultivierung nach den Vorgaben der Richtlinien zur landwirtschaftlichen Rekultivierung nicht mehr vollumfänglich möglich ist. Der RWE Power AG soll aber weiterhin die Möglichkeit eingeräumt werden, im Rahmen der Nachbarschaftshilfe für die Anrainerkommunen oder bei der Umsetzung von gemeinnützigen Projekten Massen geringen Umfangs zur Verfügung zu stellen. Eine Abgabe von mehr als 10 m³ wäre vorher bei der Bergbehörde anzuzeigen. Dadurch wird sichergestellt, dass keine relevanten, für die Rekultivierung zwingend benötigten Mengen an Löss und Lehm mehr ohne Prüfung der Bergbehörde abgegeben werden können.

Aufgrund des laufenden Braunkohlenplanänderungsverfahrens für den Tagebau Garzweiler ist im Hinblick auf die Abgabe von Abraum aus dem Tagebau Garzweiler noch keine abschließende planerische Regelung getroffen worden. Daher wurde die Ausnahme von der Bergbehörde nur befristet und mit jederzeitigen Widerrufsvorbehalt erteilt.